



Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. · Waldstraße 5a · 98693 Ilmenau

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
22.02.2021 11:28

4517/2021

Geschäftsstelle / Verwaltung
Waldstraße 5a
98693 Ilmenau
Tel. 03677 / 20 46 86
Fax 03677 / 20 46 79
www.lebenshilfe-ilmkreis.de
info@lebenshilfe-ilmkreis.de

Ilmenau, den 21. Februar 2021

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürSchKiG)

hier: Anhörung vom 05.02.2021 gem. § 79 der GO des Thüringer Landtages zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes und der zugehörigen Begründung.

Zu dem o.g. Gesetzentwurf der Regierungskoalition möchte ich aus der Sicht eines Freien Trägers eines KiGa folgende Hinweise geben mit der Bitte, diese bei der Diskussion entsprechend zu berücksichtigen. Ich beschränke mich auch ausschließlich auf die KiGa-Regelungen.

Zunächst einmal sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die „Erstattung von Mindereinnahmen“, der im Titel des Gesetzes und unter Punkt D., S. 4 Abs. 4 genannt wird, sich im Gesetz nicht wiederfindet.

Stattdessen heißt es in § 30 b Abs. (2): „Minderung des Einnahmeverlustes“ und einen „zusätzlichen Zuschuss“! (Manchmal auch „Erstattung der Elternbeiträge“).

Auch die Formulierung auf S. 2, Zu Artikel 3, Absatz 2 „Für die Einnahmeausfälle leistet das Land einen Ausgleich an die Kommunen“ sowie S.4, ZU Artikel 3 4. Absatz: „Die Mindereinnahmen der Kommunen werden vom Land ausgeglichen“ entspricht nicht dem beabsichtigten „Zuschuss“!

Dieser „Zuschuss“ wird bemessen an **Vergangenheitsdaten**, den Beiträgen aus dem März 2020, die in 2021 nichtmehr gelten, da u.a. durch Tarifierhöhungen die Gebühren für 2021 deutlich angehoben werden mussten. Voraussetzung ist jedoch die volle Weiterzahlung der Gehälter!

Zudem werden als Grundlage die Gebühren der Kinder herangezogen, die ohnehin gar nicht erhoben werden (Beitragsfreiheit) und die in der Regel, wenn es keine einheitlichen Beträge gibt, deutlich niedriger als für die jüngeren Kinder sind. (Der bei der Kostenschätzung angesetzte Wert von € 134,- ist aus meiner Sicht zu niedrig!)

Wie die „Sicherung der Liquidität“ (S. 2) durch Zahlungen die nach § 30b Abs. 5 innerhalb von 6 Monaten nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes (heisst das Stufe Grün??), als auf den Januar bezogen bis zu **10 Monate** nach der Leistungserbringung(!) an die Kommunen erfolgen soll, erschließt sich mir nicht. Bei 100 Kindern und € 155,- Elternbeitrag im Monat sind das € 62.000,-, um mal ein Gefühl für die Größenordnung zu vermitteln. Zudem vergeht erfahrungsgemäß auch zusätzlich Zeit für den Weg von der Kommune an die Freien Träger!

Für die „Erstattung“ an die Eltern ist hingegen als Erstattungsfrist „innerhalb der ersten drei Monate nach Ende der landesweit angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen“ festgelegt. Also grundsätzlich ab dem 22.02.2021 bei Stufe gelb? Warum sind diese Fristen unterschiedlich, woher sollen Freie Träger die Liquidität haben, wenn sie selbst erst Monate später das Geld erhalten?

Insoweit sind auch die Ausführungen auf S. 11 zu Abs. (3) ein bisschen neben der Realität. Der „Erhalt aller Säulen“ ist weder vollumfänglich noch zeitgerecht gegeben, zudem müssen die Träger die „vollen Kosten“ haben, um die „Erstattung der Elternbeiträge“, die ja eigentlich nur ein Zuschuss sind, zu bekommen. Dass man bei Senkung der Personalkosten unabhängig von der Höhe oder dem Grund der Senkung (!) gar keinen Zuschuss (hier ist wieder von „finanziellem Ausgleich die Rede) bekommt, ist nicht nachvollziehbar.

Die Defizite und Liquiditätsprobleme vor allem für die Freien Träger sind daher mit dieser Regelung vorprogrammiert!

Mit der Regelung unter § 30 b Abs. (7) wird für die Zeit der Maßnahmen generell ein Kündigungsverbot verhängt, auch wenn die Nichtinanspruchnahme mit den Maßnahmen möglicherweise nichts zu tun hat!! Warum?

Warum muss den Trägern vorgegeben werden, wie die Erstattung ggf. zu erfolgen hat? (S.10, zu Abs. 1 Satz 4: regelmäßig im Wege der Verrechnung)?

Zu Artikel 3 Absatz 2 (S. 10)

Der Schluss, dass mit der Notbetreuung die Eltern Ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen konnten und ihr Einkommen deshalb unverändert blieb, ist aus meiner Sicht nicht möglich und zeigt einmal mehr, wie wenig Verständnis für doch etwas komplexere Zusammenhänge bei den Autoren besteht. Auch in der Notbetreuung hat es z.T. erhebliche Einschränkungen gegeben, zudem kann überhaupt nicht beurteilt werden, wessen Einkommen in der Zeit unverändert blieb. Auch der Zusammenhang zur Zahlungspflicht erschließt sich mir nicht.

Die von der Kindertageseinrichtung „geschuldete Leistung“ gibt es in dem Zusammenhang nicht! Die Elternbeiträge sind nicht als „Entgelte“ für bestimmte Leistungen zu betrachten, da diese nur einen Bruchteil der Kosten abdecken. Sie sind Beiträge zur Finanzierung, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen sind. So zumindest die Rechtsprechung, auch der Gemeinde- und Städtebund hat hierauf hingewiesen und die Kommunen bereits im Juli zu einer entsprechenden Anpassung ihrer Satzungen aufgefordert.

Aus meiner Sicht sollte mithin konkret und durchgängig das, was geregelt werden soll, auch so bezeichnet werden auch immer mit den gleichen Begriffen. Erstattungen sind eben etwas Anderes als Zuschüsse zur Minderung! Eine Aussetzung der Beitragspflicht ist rückwirkend ohnehin problematisch, warum beschränkt man sich nicht auf den Erstattungsanspruch, sondern setzt rückwirkend die Beitragspflicht aus?

Ich hoffe, dass die obigen Ausführungen ein wenig hilfreich sind und noch einmal einen anderen Blick auf die eine oder andere Regelung ermöglichen.

Grüße aus Ilmenau